

Lesefassung

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Stadt Altenburg vom 16. November 2005

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Altenburg mit Genehmigung des Landratsamtes Altenburger Land, Rechtsausichtsbehörde, vom 11. November 2005 (Az.: 092.ba/561/2005) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der erforderlich wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) a) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Q_n	2,5	8,21 Euro/Monat,
bis Q_n	6,0	19,70 Euro/Monat,
bis Q_n	10,0	32,83 Euro/Monat,
bis Q_n	15,0	49,24 Euro/Monat,
bei größeren Zählern		
je weiterer m^3/h Q_n		3,28 Euro/Monat.

Bei einer Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten tritt an die Stelle vorstehender Beträge eine Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von täglich 8,21 Euro.

- b) Ab dem 1. Januar 2006 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Q_n	2,5	10,70 Euro/Monat,
bis Q_n	6,0	25,68 Euro/Monat,
bis Q_n	10,0	42,80 Euro/Monat,
bis Q_n	15,0	64,20 Euro/Monat,
bei größeren Zählern		
je weiterer m^3/h Q_n		4,28 Euro/Monat.

§ 4

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers (Wasserverbrauch) berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) a) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,39 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- b) Ab dem 1. Januar 2006 beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,75 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,01 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers bei einer Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Wasserverbrauch.
- (2) a) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 entsteht die Grundgebührenschild erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- Bei einer Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entsteht die Grundgebührenschild erstmals mit dem Tag der Überlassung des Standrohrs; sie endet am Tag seiner Rückgabe.
- b) Ab dem 1. Januar 2006 entsteht die Grundgebührenschild erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) a) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung entstandenen Gebühren eine Abschlagszahlung (Vorauszahlung) verlangen. Diese ist in der Regel anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend den Gegebenheiten im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder führt sie zu unzutreffenden Ergebnissen, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlung unter Schätzung der Gesamtgebühren für den Abrechnungszeitraum fest.
- b) Ab dem 1. Januar 2006 ergibt sich aus der festgesetzten Jahresgebühr eine monatliche Vorauszahlung, die in Abhängigkeit von der Bescheiderstellung jeweils zum 7., 15., 23. oder 30. eines jeden Monats in Höhe eines Elftels zu leisten ist. Fehlt ein solcher Vorjahresbescheid, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze (§ 4 Abs. 3 und 4) so wird – soweit nicht stichtagsgerechte Zählerablesung erfolgt – der für die neuen Verbrauchsgebühren maßgebliche Wasserverbrauch grundsätzlich zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und eventueller sonstiger einnahmeabhängiger Abgaben.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Stadt in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) der Stadt Altenburg vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung und Ergänzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) der Stadt Altenburg vom 18. März 2004 außer Kraft.

Altenburg, den 16. November 2005

Stadt Altenburg

gez. Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel)